

Satzung
über die Straßenreinigung in der
Gemeinde Selent
(Straßenreinigungssatzung)

SELENT



Aufgrund des § 4 und 17 der Gemeindeordnung(GO) für Schleswig-Holstein und des § 45 des Straßen – und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in den zurzeit gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 07.12.2011 folgende Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Selent erlassen.

§ 1

Gegenstand der Reinigungspflicht

Die Gemeinde Selent betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Bundesstraßen (B202) und Landesstraßen (L53) jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 übertragen wird. Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.

Die Reinigungspflicht der Gemeinde Selent umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 431 Abs. 2 STVO.

Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

(1)Die Reinigungspflicht für die im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke auf die Eigentümer übertragen. Das Straßenverzeichnis in der Anlage ist Bestandteil der Satzung und nennt die zu reinigenden Teile.

(2)Sind die Grundstückseigentümer beider Straßen- und Wegseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht nur bis zur Mitte.

(3)Liegt ein Grundstück an mehreren öffentlichen Straßen, so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf alle Straßenseiten.

(4) Bei Fußgängerstraßen, Stichstraßen, Sackgassen und Straßen ohne Wendehammer sind auch die Eigentümer der an der Kopfseite angrenzenden Grundstücke verpflichtet, den Gehweg in der Frontlänge ihres Grundstückes und soweit ihnen die Fahrbahnreinigung übertragen wurde – die Fahrfläche in einer Tiefe von 2,0 m zu reinigen. Die sich dann überschneidenden Flächen zu den Seitenanliegern sind von dem Eigentümer des Kopfgrundstückes zu reinigen.

(5) Endet eine Straße mit einem Wendehammer bzw. einem Wendepplatz und ist den Eigentümern der anliegenden Grundstücke die Reinigung der Fahrbahn übertragen, haben diese in dem Wendehammer eine Fläche in der Frontlänge ihres Grundstückes spitz zulaufend zur Mitte des Wendehammers zu reinigen.

(6) An Stelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

- a) den Erbbauberechtigten,
- b) den Nießbraucher, sofern er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat,
- c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(7) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

(8) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 1 Abs. 2 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs und Laub sowie die Leerung der Straßenpapierkörbe. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Fahrbahnen und Gehwege schädigen. Dabei dürfen keine Herbizide verwendet werden.

(2) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie danach, wie weit die Erfüllung der Reinigungspflicht dem Pflichtigen nach den Umständen zugemutet werden kann.

Die Anlieger haben die Reinigung nach Bedarf, mindestens aber einmal im Monat durchzuführen. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen sowie Hydranten sind jederzeit sauber und von Eis und Schnee frei zu halten. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

(3) Die Knick- und Heckenpflege regelt der § 33 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein.

(4) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst.

In der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr sind werktags

Schnee- und Eisglätte – so oft wie erforderlich - unverzüglich nach Entstehen der Eisglätte; Schnee unverzüglich nach beendetem Schneefall zu beseitigen

Für Sonn- und Feiertage gilt hier ein Zeitraum von 09:00 – 20:00 Uhr.

Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(5) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen. Auf den in Sand, Kies oder Schlacke befestigten Wegen ist nur Glätte zu beseitigen. Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, sind unter Schonung der Gehflächen zu entfernen.

Schnee und Eis sind bei vorhandenen Vorgärten oder anderen Geländestreifen vorrangig dort abzulagern, andernfalls auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern.

Wo dieses nicht möglich ist, sind Schnee und Eis auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.

(6) Auf Gehwegen ist bei Eis- u. Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen zu unterbleiben hat; ihre Verwendung ist nur erlaubt,

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist.
- b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

§4

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen lassen.

(2). Eine über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigung liegt insbesondere bei den Ausscheidungen von Tieren vor. Die Führer sowie die Halter sind verpflichtet, die Ausscheidungen der Tiere unverzüglich zu entfernen.

(3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 5

Grundstücksbegriff

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne.

(2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, einen Graben, einer Böschung, einer Mauer oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG und § 23 FStrG.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

- seiner Reinigungspflicht gem. § 1 dieser Satzung nicht nachkommt
- gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 u. 3 dieser Satzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 7 Ausnahmen

Befreiung von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 8 Straßenreinigungsgebühren

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Reinigung der öffentlichen Straßen, für welche die Reinigung nicht nach § 2 übertragen wurde, erhebt die Gemeinde Selent nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung Reinigungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 45 Abs. 3 Nr. 3 StrWG.

§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden.

Insbesondere ist die Gemeinde berechtigt,

Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift, sofern § 3 1 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht

Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und dessen Anschrift;

Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes, sofern § 2 Abs. 4 des Landesmeldegesetzes nicht entgegensteht;

Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke;

Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken;

Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken zu verwenden.

(2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Gemeinde nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 28 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 11. Dezember 2000 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu geben.

24238 Selent, den 16.12.2011

Die Bürgermeisterin